



# Kindergarten-Reglement

Januar 2023

## **Allgemeine Informationen**

Mit dem Besuch des Kindergartens beginnt ein neuer Abschnitt im Leben Ihres Kindes. Es tritt aus der Geborgenheit des Elternhauses in eine grössere Gemeinschaft ein. Der Kindergarten ist für alle Kinder in unserer Gemeinde ein wichtiges, anregungsreiches Entwicklungsangebot, das Ihr Kind im Vorschulalter ganzheitlich in seinen Kompetenzen fördert und auf die Schule vorbereitet.

## **Kindergarteneintritt**

Seit 2014 ist der Kindergarten obligatorisch und dauert zwei Jahre. Er ist ein eigenständiger Teil der Volksschule und untersteht dem Schulgesetz. Somit ist der Eintritt in den Kindergarten auch der Eintritt in die Volksschule. Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten ist der 31. Juli desjenigen Jahres, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat (Schulgesetz §4 Abs.2).

Der Eintritt beginnt mit dem Schuljahresbeginn im August. Für Kinder mit grossen Anfangsschwierigkeiten kann die Kindergartenzeit, in Absprache mit der Kindergartenlehrperson, im ersten Semester bis zu einem halben Tag reduziert werden. Dazu ist ein Gesuch der Eltern nötig, das an die Schulleitung zu richten ist. Die Dauer der Dispensation wird mit der Schulleitung und den Kindergartenlehrpersonen vereinbart.

## **Späterer Kindergarteneintritt**

Die Schulleitung kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Schulleitung bis zum Anmeldetermin Anfang März einzureichen. Ein späterer Eintritt ist in der Regel erst auf das nächste Schuljahr möglich.

Ein vorgezogener Eintritt in den Kindergarten ist nicht möglich, hingegen ein um ein Jahr früherer Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule.

Über die Integration von Kindern mit einer erheblichen Beeinträchtigung oder Behinderung entscheidet die Schulleitung/Gemeinderat auf Antrag der Eltern hin.

Ein entsprechendes Gesuch muss mindestens vier Monate vor Kindergarteneintritt bei der Schulleitung zur Prüfung eingegangen sein.

## **Zuteilung**

Über die Zuteilung der Kinder in die verschiedenen Abteilungen entscheidet der Gemeinderat.

## **Unterrichtsdauer**

Die Unterrichtsdauer für die Kinder beträgt im ersten Kindergartenjahr mindestens 18 Lektionen, im zweiten Kindergartenjahr 22 Lektionen.

In kleinen Kindergartenabteilungen mit weniger als 16 Kindern wird die Unterrichtszeit für die Kinder im zweiten Kindergartenjahr auf 20 Lektionen reduziert.

Der Stundenplan ist abhängig von der Anzahl der Kindergartenkinder. In Abteilungen mit weniger als 16 Kindern findet der Unterricht nur am Vormittag statt.

Die Eltern sind verpflichtet, das Kind regelmässig und pünktlich in den Unterricht zu schicken, jedoch nicht früher als zu der im Stundenplan vermerkten Empfangszeit.

Sollte das Kind verspätet eintreffen, bitten wir Sie, die Kindergartenlehrperson umgehend zu benachrichtigen. Sollte ein Kind ohne Abmeldung 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Kindergarten eingetroffen sein, nehmen wir mit den Eltern telefonisch Kontakt auf.

## **Abmeldungen**

Absenzen sind der Kindergartenlehrperson mündlich oder per Klapp sofort zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten bleibt Ihr Kind zu Hause.

Telefonieren können Sie stets vor dem Unterricht. Während der Unterrichtszeit können keine Gespräche und Telefonate geführt werden.

## **Kommunikation per Klapp**

Die Schule Schinznach kommuniziert per Klapp. Klapp bündelt, vereinfacht und digitalisiert die administrative Kommunikation zwischen der Schule und den Eltern/Erziehungsberechtigten. Mit der Klapp Smartphone-App auf iPhone oder Android werden die Eltern/Erziehungsberechtigten direkt mit allen wichtigen Informationen der Klasse versorgt. Wer kein Smartphone besitzt, oder die App nicht installieren möchte, kann die Informationen auch online einsehen und per E-Mail informiert werden.

## **Lehrplan Kindergarten**

Die Grundlage der Kindergartenarbeit ist der kantonale Lehrplan. Seit dem Schuljahr 2020/21 wird nach neuem Aargauer Lehrplan unterrichtet. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Schulportal des Kantons Aargau: <https://ag.lehrplan.ch/>

## **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Für fremdsprachige Kinder ist zeitweise eine Fachlehrperson für DaZ im Kindergarten anwesend.

## **Schulische Heilpädagogik**

In den Kindergartenabteilungen werden Ressourcen für Heilpädagogische Förderung eingesetzt. Bei der Heilpädagogischen Unterstützung steht die Förderung in der Kindergartengruppe im Vordergrund. Sie ist situationsbezogen und auf die Gemeinschaftsbildung ausgerichtet.

## **Klassenassistenzen**

Die Schule hat die Möglichkeit, zusätzlich Assistenzpersonen im Unterricht einzusetzen. Assistenzpersonen erfüllen Aufgaben, die sich deutlich von denjenigen der Lehrpersonen unterscheiden. Ihre Tätigkeiten sind auf Alltagshandlungen im Unterricht ausgerichtet. Sie übernehmen keine Unterrichts- und Klassenverantwortung. Assistenzpersonen erhöhen beispielsweise die Präsenz in der Klasse, beaufsichtigen Gruppen- und Einzelarbeiten oder begleiten Kinder mit besonderen Bedürfnissen beim Bestreben nach erhöhter Selbständigkeit.

## **Besuche**

Ein guter Elternkontakt ist wichtig. Für einen Besuch sind Sie im Kindergarten jederzeit herzlich willkommen. Während der Unterrichtszeit widmen sich die Lehrpersonen voll und ganz den Kindern. Für längere Gespräche vereinbaren sie gerne mit Ihnen einen Termin. Selbstverständlich können auch Sie jederzeit ein Gespräch wünschen.

## **Elternkontakte**

Die Kindergartenlehrpersonen laden Sie mindestens einmal pro Jahr zu einem Elternabend und einem Gespräch ein. Zudem findet jährlich ein Elternabend zum Übertritt vom Kindergarten in die 1. Klasse statt.

## **Einschätzungsbogen**

Die verantwortliche Lehrperson stellt den Kindern im Kindergarten jedes Schuljahr einen Einschätzungsbogen aus. Die Beurteilung basiert auf Beobachtungen und Einschätzungen der Lehrperson. Der Einschätzungsbogen wird mit den Eltern besprochen.

## **Schulbereitschaft**

Aufgrund differenzierter Beobachtungen unterbreitet die Kindergartenlehrperson im Gespräch mit den Eltern ihren Vorschlag zur Einschulung. Ergibt sich zwischen Eltern und Kindergartenlehrperson keine Einigkeit bezüglich Einschulung, trifft der Gemeinderat den definitiven Einschulungsentscheid. Das Einschulungsgespräch mit der Kindergartenlehrperson findet im Januar/Februar des zweiten Kindergartenjahres statt.

## **Abklärungen /Therapien**

Stellt die Kindergartenlehrperson beim Kind einen Entwicklungsrückstand und/oder eine Verhaltensauffälligkeit fest, wird sie mit den Eltern das Gespräch suchen und ihnen allenfalls eine Abklärung beim Kinderarzt oder dem Schulpsychologischen Dienst vorschlagen. Das Angebot des Schulpsychologischen Dienstes ist für die Eltern kostenlos.

## **Logopädie**

Das Angebot besteht, dass Kinder im Kindergarten nach schriftlicher Vorankündigung von einer Logopädin bezüglich ihres Sprachentwicklungsstandes untersucht werden. Falls sich Auffälligkeiten zeigen, werden die Eltern benachrichtigt.

## **Schulzahnpflege**

Die Instruktion der Zahnpflege erfolgt mehrmals jährlich durch eine ausgebildete Zahnpflegerin.

## **Vorsorgeuntersuchung**

Im Kanton Aargau ist eine obligatorische ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Kindergarten vorgesehen. Diese Untersuchung kann bei der Haus- oder der Kinderärztin bzw. dem Haus- oder Kinderarzt stattfinden und wird über die Krankenkasse abgerechnet. Über das genaue Prozedere wird jeweils anfangs Schuljahr informiert.

## **Verkehrsunterricht**

Die Kinder erhalten am Besuchstag einen Leuchtstreifen. Dieser dient der Sicherheit auf dem Kindergartenweg. Wir möchten Sie bitten, dafür zu sorgen, dass Ihr Kind den Leuchtstreifen auf

dem Schulweg immer trägt. Der Verkehrsunterricht wird im Laufe des Schuljahres einmal durch die Polizei erteilt. Die Benützung jeglicher Fahrzeuge auf dem Weg in den Kindergarten ist den Kindern untersagt (gemäss Art.19, Absatz 1, SVG).

### **Schulweg**

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

Nach einer begleiteten Anfangsphase soll das Kind wenn immer möglich den Schulweg selbstständig und zu Fuss bewältigen.

### **Unfälle**

Bei Unfällen, die sich während des Schulbetriebes oder auf dem Schulweg ereignen, ist Ihre Krankenkasse zuständig.

### **Absenzen/ Urlaub**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schul- und Kindergartenbesuch verpflichtet (V Volksschule §11 Abs. 1).

Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Fall zu begründen (V Volksschule §15 Abs. 1).

Als Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage. Über länger dauernde Absenzen ist die Klassenlehrperson zu orientieren. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen (V Volksschule §15 Abs. 3).

Pro Quartal haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen halben Tag Urlaub ohne Begründung (Schulgesetz § 38 Abs. 1). Die betroffenen Lehrpersonen sind mindestens zwei Tage im Voraus durch die Eltern per Klapp zu informieren. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage können zusammengefasst bezogen werden. Bei besonderen Schulanlässen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden (§ 16 Verordnung Volksschule).

Längerer Urlaub:

Ein von den Eltern unterschriebenes, schriftliches Gesuch ist mindestens vier Wochen im Voraus an die Schulleitung einzureichen.

Im Kindergarten ist eine einmalige Ferienbewilligung bis zu fünf Tagen pro Schuljahr, auf schriftliches Gesuch der Eltern, möglich. Das Gesuch muss mindestens vier Wochen im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden.

### **Ferien/Feiertage**

Es gelten die ortsüblichen Ferien- und Feiertage.